

**Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

Protokoll

59. Sitzung (nicht öffentlich)

1. Dezember 1993

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 13.20 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Champignon (SPD)

Stenograph: Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Vierte Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Vorlage 11/2650

Der Ausschuß nimmt den Verordnungsentwurf zur Kenntnis.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
59. Sitzung

01.12.1993
sr-sto

2 Einsetzung eines Ausländerbeauftragten für Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/2722
Vorlagen 11/1213, 11/1400

In Verbindung damit:

Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines/einer Beauftragten für die Rechte der Ausländerinnen und Ausländer (Ausländerbeauftragten) in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/2839
Vorlagen 11/1213, 11/1400

Und:

Einsetzung eines Ausländerbeauftragten für Nordrhein-Westfalen

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/5632

Der Antrag der SPD-Fraktion, die Abstimmung über die obengenannten Beratungsgegenstände zu vertagen, wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. bei Abwesenheit des Vertreters der GRÜNEN-Fraktion angenommen. Als Abstimmungstermin wird die nächste Ausschusssitzung am 12. Januar 1994 bestimmt.

(Diskussionsprotokoll Seite 5)

Außerhalb der Tagesordnung

Der Ausschuß lehnt die Empfehlung des Ältestenrates ab, die von der GRÜNEN-Fraktion beantragte und vom Ältestenrat abgelehnte Aktuelle Stunde zum Thema "Kältetod von Obdachlosen verhindern - öffentliche

Gebäude öffnen" in einer öffentlichen Sondersitzung des Ausschusses vor einer der drei Plenarsitzungen in der nächsten Woche durchzuführen. Er bittet die Landesregierung, auf die kommunalen Spitzenverbände und die Wohlfahrtsverbände Einfluß zu nehmen, damit in den Kommunen die notwendigen Hilfen zur Verfügung gestellt werden. In einer der ersten Sitzungen des Jahres 1994 will sich der Ausschuß über die eingeleiteten Schritte informieren lassen.

(Diskussionsprotokoll Seite 12)

3 Institut für Dokumentation und Information, Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen (IDIS)

Einem Bericht des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales schließt sich eine kurze Diskussion an.

(Diskussionsprotokoll Seite 14)

4 Die Wirtschaftskrise erfordert ein Arbeitsmarkt- und Qualifizierungskonzept für die Zukunft: Das Arbeitsförderungsgesetz muß reformiert werden

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 11/5245

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/5289

Die CDU-Fraktion beantragt, eine Anhörung zu dem obengenannten Antrag unter Berücksichtigung des weitergehenden Antrags der SPD-Bundestagsfraktion und der Ergebnisse des arbeitsmarktpolitischen Kongresses des Berliner Senats durchzuführen. Der Ausschuß beauftragt den Vorsitzenden

und die Sprecher der Fraktionen, sich auf einen Fragenkatalog und eine Anzuhörendenliste zu verständigen.

(Kein Diskussionsprotokoll, Mitteilung des Vorsitzenden im Diskussions-
teil Seite 19)

5 Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/5673

Der Ausschuß befaßt sich mit dem Gesetzentwurf in einer ersten Beratungs-
runde.

(Diskussionsprotokoll Seite 21)

6 Gesetz zum Datenschutz im Gesundheitswesen - GDSG NW -

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/5705
Vorlage 11/2449
Zuschrift 11/2886

Der Ausschuß befaßt sich bei seinen Beratungen im wesentlichen mit § 5
des Gesetzentwurfs und einer dazu vom Landesbeauftragten für den Daten-
schutz vorgeschlagenen Änderung.

(Diskussionsprotokoll Seite 24)

* * *

5 Zweites Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/5673

Dazu berichtet zunächst Staatssekretär Dr. Bodenbender (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales):

Nach langer und umfangreicher Vorarbeit hat die Landesregierung unter Federführung unseres Ressorts den Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes in den Landtag eingebracht. Damit soll, wenn Sie so wollen, das "Grundgesetz" der Selbstverwaltung der Heilberufskammern des Landes novelliert werden, eine Rechtsnorm von beachtlicher politischer Bedeutung; denken Sie allein an die Bestimmungen über die Berufsausübung und die Weiterbildung der Kammerangehörigen. Obwohl die Thematik und die Zielsetzung der vorgesehenen Gesetzesneuregelungen durch die am 9. September stattgefundene erste Lesung im Landtag im wesentlichen bekannt sind, möchte die wichtigsten Kernpunkte noch einmal hervorheben:

1. Aufnahme einer grundsätzlich verpflichtenden Vorschrift zur Errichtung von Stellen zur Begutachtung von Behandlungsfehlern - insbesondere im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich sind solche Einrichtungen aus Bedarfsgründen zunehmend erforderlich - ,
2. Bekanntgabe des ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienstes und Erlaß einer Notfalldienstordnung als Kammeraufgabe zur besseren Sicherstellung der Versorgung von Notfallpatienten,
3. Übertragung staatlicher Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf die Heilberufskammern,
4. Neugestaltung des Weiterbildungsrechts - zum Beispiel Teilzeitweiterbildung und Anrechnung von Weiterbildungsängen aus den neuen Bundesländern - ,
5. Schaffung einer Rechtsgrundlage für die grundsätzliche Bindung ambulanter ärztlicher, tierärztlicher und zahnärztlicher Tätigkeit an die Niederlassung in eigener Praxis aus Gründen des Patientenschutzes,
6. Einführung eines Rügerechts der Kammern bei geringen Berufspflichtverletzungen ihrer Angehörigen zur Entlastung der Heilberufsgerichte,

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
59. Sitzung

01.12.1993
sr-sto

7. Verschärfung einzelner Regelungen im berufsgerichtlichen Verfahren, die die Effizienz der Berufsgerichtsbarkeit fördern.

In die Beratungen einbezogen werden sollte, daß sich trotz ausführlicher Gespräche bis zur Einbringung des Regierungsentwurfs in den Gremien der Heilberufskammern und nach zusätzlicher Erörterung mit Vertretern der Ärztekammern im MAGS nachträglich weiterer Änderungsbedarf ergeben wird.

Die Kammern sollen als Pflichtaufgabe die Aufgabe übertragen bekommen, an Kammerangehörige Bescheinigungen zu erstellen. Dies hat sich insbesondere deshalb als notwendig erwiesen, weil die Amtsapotheker bei den Gesundheitsämtern die persönliche Zuverlässigkeit von Antragstellern zu beurteilen haben, die eine Apotheke eröffnen wollen.

Zusätzlich diskutierte Ergänzungen beziehen sich insbesondere auf eine Erweiterung des staatlichen Pflichtaufgabenkatalogs, der die Apothekerkammern betrifft. Diese sollen künftig für die Regelung der Dienstbereitschaft in Apotheken und für die Genehmigung von Rezeptsammelstellen zuständig werden. Ferner werden landesgesetzliche Grundlagen für die Errichtung von Ethikkommissionen bei Ärztekammern und medizinischen Einrichtungen der Hochschulen für notwendig befunden. Es ist nämlich davon auszugehen, daß die 5. Arzneimittelgesetz-Novelle die Zustimmung für die Durchführung von klinischen Prüfungen von Arzneimitteln von dem positiven Votum einer nach Landesrecht errichteten Ethikkommission abhängig machen wird. Die Berufsordnungen der Ärztekammern sehen bereits seit geraumer Zeit eine Inanspruchnahme der faktisch schon bestehenden Ethikkommissionen vor. Jetzt sollen die rechtlichen Voraussetzungen dafür im Heilberufsgesetz geschaffen werden.

Abgeordneter Harbich (CDU) stellt fest, dem vorgelegten Gesetzentwurf stimme seine Fraktion weitgehend zu. Es hätten sich in den fraktionsinternen Beratungen noch einige Punkte ergeben, aus denen unter Umständen noch Änderungsbedarf resultiere.

Nicht ganz klar sei ihm die Einbeziehung der Tierärztekammer und der Apothekerkammer in die Notwendigkeit der Unterhaltung von Gutachterstellen.

Mit Rücksicht auf die weiblichen Beschäftigten in Heilberufen meine er des weiteren, daß es eine generelle Öffnung der Möglichkeit der Fortbildung in Teilzeit geben sollte.

Schließlich erscheine ihm hinsichtlich der Patientendateien bei Praxisaufgabe oder Praxisnachfolge eine Regelungsnotwendigkeit gegeben zu sein.

Leitender Ministerialrat Dr. Erdmann (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) äußert, das Ministerium sehe auch die Notwendigkeit, die Weiterbildungsmöglichkeiten in Teilzeit möglichst expansiv zu regeln, sei daran aber EG-rechtlich gehindert. Eine Regelung könne nur in der vorliegenden restriktiven Weise erfolgen.

Die Frage der Patientendateien regele sich nach dem allgemeinen Datenschutzrecht und bedürfe in dem vorliegenden Gesetzentwurf keiner besonderen Erwähnung.

Abgeordneter Lanfermann (F.D.P.) erkundigt sich nach dem Grund für die Verlängerung der Verfolgungsverjährung bei Verstößen gegen die Berufsordnung und fragt, ob die Regelungen hinsichtlich der Zuverlässigkeitsbescheinigungen mit den Betroffenen einvernehmlich seien.

StS Dr. Bodenbender (MAGS) merkt an, diese Regelung sei wie die anderen auch abgestimmt. Die Alternative wäre ein Austausch von personenbezogenen Daten in vorgerichtlichen Verfahren, und das sei datenschutzrechtlich nicht hinzubekommen. Die gefundene Lösung sei sinnvoll, weil auf diese Weise die Kammern ihre Informationen gegenüber den staatlichen Organen nicht offenzulegen, sondern nur zu bescheinigen brauche, daß die persönliche Zuverlässigkeit vorliege.

LMR Dr. Erdmann (MAGS) legt hinsichtlich der Verlängerung der Verfolgungsverjährung bei Verstößen gegen die Berufsordnung dar, damit habe man ein Anliegen der Heilberufskammern aufgenommen. Es habe nach deren Aussage einige Fälle gegeben, die es angeraten erscheinen ließen, das in der Form zu regeln.

Im ländlichen Bereich seien Apotheken vielfach nur noch in zentraleren Orten vorhanden, mit der Folge, daß insbesondere ältere Menschen große Probleme hätten, an ihre Arzneimittel heranzukommen, bringt **Abgeordneter Krömer (CDU)** zum Ausdruck. Dieses Problem sei durch Rezeptsammelstellen, mit denen es allerdings auch viel Ärger gegeben habe, gelöst worden. Er fragt, ob insoweit bessere Lösungen gefunden worden seien.

LMR Dr. Erdmann (MAGS) berichtet, darüber sei mit den Apothekerkammern gesprochen worden. Die Lösung liege darin, daß man an den bisherigen Rezeptsammelstellen festhalten müsse, das Verfahren aber insoweit regele, daß solche Stellen

möglichst ortsnah eingerichtet würden, so daß lange Wege fortfielen. Für eine ordnungsgemäße Regulierung müßten nunmehr die Kammern sorgen.

6 Gesetz zum Datenschutz im Gesundheitswesen - GDSG NW -

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/5705
Vorlage 11/2449
Zuschrift 11/2886

Dazu führt StS Dr. Bodenbender (MAGS) zunächst aus:

Jeder Mensch reagiert betroffen, wenn persönliche Angaben über ihn öffentlich verbreitet werden. Dies gilt ganz besonders für Angaben über die Gesundheit, die man in manchen Fällen sogar im Familienkreis geheimhalten möchte.

Die jedem Arzt obliegende Verpflichtung zur Geheimhaltung allein reicht aber nicht aus, um den Patienten vor dem Bekanntwerden seiner Gesundheitsdaten zu schützen. Wegen der Bedeutung, die Gesundheitsdaten für jede Bürgerin und jeden Bürger haben, muß vielmehr der Staat als Garant des Datenschutzes durch Rechtsvorschriften den konkreten Umgang mit den personenbezogenen Daten regeln.

Dies ist wegen der modernen Technik noch unerläßlicher geworden. Ferner hat das Bundesverfassungsgericht mit dem Volkszählungsurteil 1983 nicht nur die Notwendigkeit für ein Tätigwerden des Gesetzgebers im Datenschutz unterstrichen, sondern auch die näheren Modalitäten für die Rechtssetzung bestimmt.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen, dessen Gesetzgebungskompetenz auf den Umgang mit personenbezogenen Daten von öffentlichen Stellen des Landes und im Kommunalbereich beschränkt ist, hat generell den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts durch das Landesdatenschutzgesetz 1988 Rechnung getragen. Allerdings bezieht sich dieses Gesetz auf alle personenbezogenen Daten, mit denen die Landes- und Kommunalstellen umgehen. Dieses Gesetz kann aber nicht jedem Umgang mit völlig unterschiedlichen personenbezogenen Daten in allen öffentlichen Bereichen gerecht werden und muß deshalb durch bereichsspezifische Regelungen ergänzt werden.